



# Sportkreis Karlsruhe e.V.

## im Badischen Sportbund Nord



### Regelungen zur Übernahme von Vereinsmitgliedsbeiträgen

1. Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA), die im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden:

Für diesen Personenkreis können die Vereinsmitgliedsbeiträge auf Antrag über die sogenannte budgetierte Sonderkostenpauschale abgedeckt werden. Hierbei wird dem Träger pro Flüchtling bis zu 45 € / Monat zur Verfügung gestellt, mit dem dann u. a. auch Mitgliedsbeiträge finanziert werden können. Sobald die UMAs Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, weil nur noch ambulante Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, besteht der Anspruch über das Bildungs- und Teilhabepaket finanzielle Unterstützung zu erhalten (SGB II).

2. Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung oder der Anschlussunterbringung:

Es besteht eine Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe -BuT- (§ 34 SGB XII). Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Im Falle einer Antragsstellung erhalten die Geflüchteten somit BuT-Leistungen u. a. für Vereinsbeiträge, die im Monat 10 € betragen. Dies gilt sowohl im Rahmen des AsylbLG (für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene), wie auch im SGB II-Bezug (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Je nach Aufenthaltsort sind die Leistungen zu beantragen:

Landkreis: Landratsamt Karlsruhe, Amt für Integration, 76126 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe: Sozial- und Jugendbehörde, Rathaus West,  
Kaiserallee 4, 76124 Karlsruhe